

► Ehepaar **S. H. J.** und **S. R.**, deutsche Staatsbürger, beide 47 Jahre alt, Taxifahrer und Angestellte bei einem Zahnarzt.

Verkehrsunfall vom 23.09.1985 in *Eraclea* (Venedig). Beim Überholungsmanöver eines Müllwagens, stieß das von Herrn S. H. J. gefahrene Auto mit demselben zusammen, der plötzlich ohne den Blinker rechtzeitig zu betätigen, nach links in eine Privatstraße einbog.

Folglich des Unfalls erlitt Herr S. H. J. lebensgefährliche Verletzungen und zwar: Wunde an dem rechten Leberlappen mit postoperativer Bildung eines subphrenischen Leberabszesses, schweres Hämorthoraxtrauma und multiple Rippenfrakturen, Hüftfraktur und Luxation mit vollständiger Quetschung des oberen Teils der Hüftpfanne, was zu schwerer paraartikulärer Nekrose und Verknöcherung führte, unvollständige Parese des Ischiasnervs mit partieller Tibialähmung und fast vollständiger Peronealparese.

Frau S. R. erlitt eine Fraktur des linken Oberarms und große Kopfhautverletzung mit Gehirnerschütterung.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung wurde durch das Gericht Venedig infolge eines in Deutschland mittels Rechtshilfeersuchen durchgeführten forensischen medizinischen Sachverständigengutachtens wie folgt festgestellt:

S. H. J.: dauernder Gesundheitlicher Schaden bei 65%.

S. R.: dauernder Gesundheitlicher Schaden bei 10% plus 4 Monaten zeitweiliger Dauer der totalen (100%) Arbeitsunfähigkeit und 1 Jahr und 2 Monaten teilweise vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bei 20%.

Das Landesgericht Venedig, nach Feststellung der Mitschuld des deutschen Fahrers zu 50% wegen Einhaltens einer überhöhten Geschwindigkeit, verurteilte die Haftpflichtversicherung des Müllwagens Frau S. R. den Betrag von 31.000.000 it. Lire (ca. 41,500.- DM zum damaligen Wechselkurs) zu zahlen zuzüglich der Zinsen ab Datum des Vorfalls.

Herr S. H. J. erhielt den Betrag von 195.395.861 it. Lire (ca. 177,600.- D.M. zum damaligen Wechselkurs) zuzüglich der Zinsen ab Datum des Vorfalls.